

Aufnahmekriterien

Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur pastoralen und pädagogischen Konzeption auf der Grundlage des katholischen Glaubens ist eine grundsätzliche Voraussetzung, ein Kind aufzunehmen.

In einem persönlichen Anmeldegespräch werden den Eltern die Einrichtung und die Konzeption vorgestellt. Am Ende des Anmeldegesprächs erfolgt, nach Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Aufnahme in die Liste der Interessenten (sogenannte Warteliste). Dieses Gespräch ist Grundvoraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

Die konkrete Aufnahme der Kinder für das jeweilige Kindergartenjahr erfolgt unter Beachtung der Aufnahmekriterien durch die Einrichtungsleitung und dem Träger.

Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden. Das ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Aufnahme nachzuweisen. Vor der Aufnahme ist gemäß §2 Hessisches Kindergesundheitsgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.

Aufgenommen werden Kinder unter Berücksichtigung folgender Aufnahmekriterien:

1. Ein Prozentsatz an christlichen Kinder.

70 % der Kinder sollen den christlichen Glauben besitzen.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten sind auch Kinder anderer Konfession oder Religionen willkommen, aber trotzdem ist es wichtig, dass in einer katholischen KiTa christlich getaufte Kinder sind. Voraussetzung dafür ist eine Taufurkunde.

2. Geschwisterkinder, wenn die Geschwister aktuell die Einrichtung besuchen, sowie Geschwisterkinder, wenn Geschwister bereits die Einrichtung verlassen haben.

3. Für Kinder, deren Körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, ist ein Antrag auf einen integrativen Kindertagesstättenplatz zu stellen. Erst nach Genehmigung der Integrationsmaßnahme kann eine Aufnahme erfolgen. Maximal 3 Kinder gleichzeitig in unserer Einrichtung (ein Kind pro Gruppe).

4. Zusagen hinsichtlich der Aufnahme eines Kindes sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt sind.

5. Für die Vergabe der Ganztagsplätze ist ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit von mehr als 50 Prozent beider Eltern, bzw. mehr als 50 Prozent eines Elternteils bei Alleinerziehenden erforderlich. Bei Härtefällen sind individuelle Ausnahmeregelungen möglich.

Es wird außerdem um ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen geachtet. Sollten mehrere Familien dieselben Kriterien erfüllen, entscheidet ein Losverfahren.